
VERTRAGSBERICHT

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Dürr Aktiengesellschaft

und

der Geschäftsführung der

Dürr IT Service GmbH

gemäß § 293a Aktiengesetz

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen der Dürr Aktiengesellschaft und der Dürr IT Service GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

I. VORBEMERKUNG.....	3
II. DARSTELLUNG DER VERTRAGSPARTEIEN.....	3
1 Die Dürr AG und der Dürr-Konzern	3
1.1 Überblick.....	3
1.2 Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand	3
1.3 Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel	4
1.4 Organe der Dürr AG.....	4
1.5 Geschäftstätigkeit.....	4
1.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Dürr AG und des Dürr-Konzerns.....	5
2 Die Dürr IT Service GmbH als Tochterunternehmen	13
2.1 Überblick.....	13
2.2 Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand	13
2.3 Stammkapital, Gesellschafter.....	13
2.4 Organe der Dürr IT Service GmbH.....	13
2.5 Geschäftstätigkeit.....	14
2.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Dürr IT Service GmbH	14
III. GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS	15
1 Beibehaltung des Vertragskonzerns.....	15
2 Steuerliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.....	15
3 Keine gleichwertigen Alternativen.....	17
4 Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Gesellschafter	17
5 Vorschlag zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags	17
IV. INHALTLICHE ERLÄUTERUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS	17
1 Leitung (§ 1 des Vertrags).....	17
2 Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags).....	19
3 Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags).....	19
4 Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 4 des Vertrags).....	20
5 Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrags)	21
Anlage.....	X

I. VORBEMERKUNG

Die Dürr Aktiengesellschaft (nachfolgend „**Dürr AG**“ genannt) hält sämtliche Geschäftsanteile an der Dürr IT Service GmbH. Zwischen beiden Gesellschaften bestand seit 31. Januar 2011 ein Gewinnabführungsvertrag, der im gegenseitigen Einvernehmen zum 31. Januar 2021 aufgehoben wurde. Die Dürr AG und die Dürr IT Service GmbH beabsichtigen nun, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (**Vertrag**) zu schließen. Der Vertrag ist als **Anlage** zu diesem Vertragsbericht beigelegt.

Gemäß § 293 AktG ist es für das Wirksamwerden des Vertrags notwendig, dass die Anteilseigner beider Vertragsparteien dem Abschluss des Vertrags zustimmen. Das ist neben der Hauptversammlung der Dürr AG auch die Gesellschafterversammlung der Dürr IT Service GmbH. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Dürr AG und der Gesellschafter der Dürr IT Service GmbH erstatten der Vorstand der Dürr AG und die Geschäftsführung von Dürr IT Service GmbH entsprechend § 293a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AktG gemeinsam den folgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Dürr AG und der Dürr IT Service GmbH (zusammen die **Vertragsparteien**).

II. DARSTELLUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

1 Die Dürr AG und der Dürr-Konzern

1.1 Überblick

Die Dürr AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 13677.

1.2 Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Das Geschäftsjahr der Dürr AG ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist es, im Inland und Ausland Beteiligungen an Unternehmen jeder Art zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu verwerten.

Die Gesellschaft ist zur Förderung des Geschäftszwecks auch berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu errichten, zu pachten und sich an ihnen in jeder Form zu beteiligen sowie Kooperations- und ähnliche Verträge abzuschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar und unmittelbar zu dienen.

1.3 Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel

Das Grundkapital der Dürr AG beträgt EUR 177.157.324,80 und ist eingeteilt in 69.202.080 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien).

Davon halten nach Kenntnis der Dürr AG die Heinz Dürr GmbH rund 25,5 % und die Heinz und Heide Dürr Stiftung GmbH rund 3,5 %. Candriam Luxembourg hält 3,8 % der Dürr-Aktien, Alecta Pensionsförsökring hält 3,2 % der Dürr-Aktien, Credit Suisse Fund Management S.A. hält 3 % der Aktien. Die übrigen Aktien befinden sich im Streubesitz.

Die Aktien sind zum Börsenhandel zugelassen.

1.4 Organe der Dürr AG

Der Vorstand der Dürr AG besteht aus den Herren Ralf Dieter (Vorsitzender), Dr. Jochen Weyrauch (stellv. Vorsitzender) und Dietmar Heinrich.

Der Aufsichtsrat der Dürr AG besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder durch die Aktionäre und sechs Mitglieder durch die Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Gerhard Federer. Seit 2013 hat der Aufsichtsrat mit Herr Dr.- Ing. E. h. Heinz Dürr einen Ehrenvorsitzenden.

1.5 Geschäftstätigkeit

Der Dürr-Konzern zählt zu den weltweit führenden Maschinen- und Anlagenbauern. Produkte, Systeme und Services von Dürr ermöglichen hocheffiziente Fertigungsprozesse in unterschiedlichen Industrien. Rund 50% des Umsatzes entfallen auf das Geschäft mit Automobilherstellern und -zulieferern. Weitere Abnehmerbranchen sind zum Beispiel die holzbearbeitende Industrie, der Maschinenbau sowie die Chemie-, Pharma- und Elektroindustrie. Dürr verfügt über 120 Standorte in 33 Ländern und erzielte in 2020 mit rund 16.500 Mitarbeitern einen Jahresumsatz von rund 3,3 Mrd. EUR. Der Konzern agiert mit fünf Unternehmensbereichen am Markt:

- Paint and Final Assembly Systems
- Application Technology
- Clean Technology Systems
- Measuring and Process Systems
- Woodworking Machinery and Systems

1.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Dürr AG und des Dürr-Konzerns

1.6.1 Eckdaten für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020

Die folgende Tabelle zeigt die wesentlichen Eckdaten des Dürr-Konzerns für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020.

		2020	2019	2018
Auftragseingang	Mio. €	3.283,2	4.076,5	3.930,9
Umsatz	Mio. €	3.324,8	3.921,5	3.869,8
EBIT-Marge	%	0,3	5,0	6,0
EBIT-Marge vor Sondereffekten	%	3,0	6,7	7,1
ROCE	%	1,1	16,9	24,0
Ergebnis nach Steuern	Mio. €	-13,9	129,8	163,5
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	Mio. €	215,0	171,9	162,3
Free Cashflow	Mio. €	110,7	44,9	78,4
Nettofinanzstatus (31.12.)	Mio. €	-49,0	-99,3	32,3

1.6.2 Geschäftliche Entwicklung in den Geschäftsjahren 2018, 2019 und 2020

Geschäftsjahr 2018

Auftragseingang

Im Geschäftsjahr 2018 konnte der Dürr-Konzern den Auftragseingang um 3,4 % auf 3.930,9 Mio. € steigern. Die Effekte, die der Verkauf von Dürr Eco-clean (2017) und der Kauf von MEGTEC/Universal (2018) auf den Auftrags-eingang hatten, gleichen sich nahezu aus. Daher sind die Jahre 2018 und 2017 voll vergleichbar. Bei unveränderten Wechselkursen wäre der Auftrags-eingang im Jahr 2018 um 5,2 % gestiegen.

Das stärkste Bestellplus erzielte Clean Technology Systems mit 56,6 %; auch bereinigt um den Beitrag von MEGTEC/Universal erreichte die Division einen hohen Zuwachs von 28,6 %. Die Nachfrage im Lackieranlagengeschäft verlief erfreulich, wie die Steigerungsraten von 13,8 % bei Paint and Final Assembly Systems und 7,8 % bei Application Technology zeigen. Woodworking Machinery and Systems verzeichnete nach dem äußerst starken Zuwachs des Vorjahres (+ 17,2 %) einen leichten Rückgang von 2,2 %. Die Bestelleinbußen bei Measuring and Process Systems (- 25,7 %) resultieren zum einen aus dem

Verkauf der Dürr-Ecoclean-Gruppe im Jahr 2017, zum anderen hatte die Division im Vorjahr außergewöhnlich viele Großaufträge erhalten. Im Konzern sorgte der hohe Auftragseingang für eine Volllauslastung unserer Kapazitäten.

Umsatz

Der Konzernumsatz verbesserte sich im Jahr 2018 um 4,2 % auf 3.869,8 Mio. €; bereinigt um Wechselkurseffekte ergab sich ein Plus von 6,1 %. Wie beim Auftragseingang glichen sich die Effekte aus Akquisitionen und Desinvestitionen nahezu aus. Bei Clean Technology Systems führte die Konsolidierung von MEGTEC/Universal (seit 5. Oktober 2018) zu einem Umsatzzuwachs von 22,1 %. Der Umsatzrückgang bei Measuring and Process Systems (- 10,7 %) resultierte beinahe vollständig aus der Desinvestition der Dürr-Ecoclean-Gruppe. Die drei weiteren Divisions erzielten jeweils mittlere einstellige Zuwachsraten.

Bruttomarge

Die Gesamtkosten (Umsatz-, Vertriebs-, Verwaltungs- und F&E-Kosten, sonstige betriebliche Aufwendungen) wuchsen im Jahr 2018 mit 4,7 % geringfügig stärker als der Umsatz und erreichten 3.668,1 Mio. €.

Auch die Umsatzkosten erhöhten sich gemessen am Umsatz leicht überproportional (+ 5,5 %). Zu berücksichtigen ist aber, dass sie von deutlich höheren Sonderaufwendungen belastet wurden als im Vorjahr (2018: 30,7 Mio. € / 2017: 19,3 Mio. €). Vor diesem Hintergrund belief sich die Bruttomarge für 2018 auf 22,1 % nach 23,1 % im Vorjahr. Bereinigt man die entsprechenden Sondereffekte in beiden Jahren, ergibt sich eine Bruttomarge von 22,9 % für 2018 und 23,6 % für 2017. Das Bruttoergebnis des Konzerns verringerte sich um 1,7 Mio. € auf 855,5 Mio. €.

EBIT

Das EBIT sank im Jahr 2018 um 18,6 % auf 233,5 Mio. €. Allerdings resultierte der Rückgang hauptsächlich aus den hohen Sonderaufwendungen von 41,4 Mio. €. Dagegen hatte das EBIT im Vorjahr von einem positiven saldierten Sondereffekt von 3,3 Mio. € profitiert. Bei unveränderten Wechselkursen wären das EBIT im Jahr 2018 5,5 Mio. € höher und der EBIT-Rückgang 1,9 Prozentpunkte niedriger ausgefallen. Die EBIT-Marge verringerte sich um 1,7 Prozentpunkte auf 6,0 %.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis verbesserte sich im Jahr 2018 deutlich auf - 13,8 Mio. € (Vorjahr: - 19,8 Mio. €). Insbesondere das Beteiligungsergebnis legte erheblich zu, da sich ein Beteiligungsertrag von 3,1 Mio. € ergab, der hauptsächlich auf die chinesische HOMAG Vertriebsgesellschaft entfiel. Zudem nahmen die negativen Wechselkurseffekte ab, die unter anderem bei Dividendeneinnahmen anfielen.

Ergebnis nach Steuern

Der Rückgang des Ergebnisses vor Steuern um 17,8 % ist hauptsächlich eine Folge der hohen Sonderaufwendungen (- 41,4 Mio. €) nach dem positiven Sondereffekt des Vorjahres (3,3 Mio. €). Der Steueraufwand verringerte sich um 11,5 Mio. € auf 56,2 Mio. €. Die Steuerquote fiel mit 25,6 % nur geringfügig höher aus als im Vorjahr, da die US-Steuerreform und die Neubewertung latenter Steuern in China dämpfend wirkten. 2017 war die Steuerquote auf 25,3 % gesunken, da der Sonderertrag aus dem Verkauf der Ecoclean-Gruppe weitgehend steuerfrei war und nicht mehr benötigte Steuerrückstellungen aus den Vorjahren aufgelöst wurden. Das Ergebnis nach Steuern sank im Jahr 2018 vor allem infolge der Sondereffekte auf 163,5 Mio. € (Vorjahr: 199,6 Mio. €).

Die Umsatzrendite nach Steuern betrug 4,2 % nach 5,4 % im Vorjahr. Nach Abzug der nicht beherrschenden Anteile verringerte sich das Ergebnis je Aktie auf 2,27 € (Vorjahr: 2,78 €).

Geschäftsjahr 2019

Auftragseingang

Im Geschäftsjahr 2019 erhöhte sich der Auftragseingang des Konzerns um 3,7 % auf 4.076,5 Mio. € und überschritt damit erstmals die Marke von 4 Mrd. €. Bei unveränderten Wechselkursen hätte der Zuwachs 2,1 % betragen. Clean Technology Systems verzeichnete mit 74,0 % das stärkste Bestellplus. Dies resultierte in erster Linie aus der ganzjährigen Konsolidierung von Megtec/ Universal, aber auch bereinigt um diesen Effekt erzielte die Division eine hohe einstellige Zuwachsrate. Auch das Lackiertechnikgeschäft legte trotz des schwierigen Marktumfelds in der Automobilindustrie zu; das belegen die Zuwächse von 3,1 % bei Paint and Final Assembly Systems und 1,3 % bei Application Technology. Measuring and Process Systems erzielte mit 5,6 % das zweithöchste Bestellplus. Dagegen sank der Auftragseingang von Woodworking Machinery and Systems infolge eines Marktrückgangs im Geschäft mit der Möbelindustrie um 8,8 %. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Bestellungen nach einem schwachen ersten Halbjahr wieder anzogen und im zweiten Halbjahr nur knapp unter dem Vergleichswert des Vorjahreszeitraums lagen.

Umsatz

Der Umsatz verbesserte sich im Jahr 2019 um 1,3 % auf den neuen Höchstwert von 3.921,5 Mio. €. Bereinigt um Wechselkurseffekte verharrte er auf dem Vorjahresniveau. Die Division Paint and Final Assembly Systems setzte ihren Expansionskurs mit einem moderaten Wachstum von 0,7 % fort. Der Umsatz von Clean Technology Systems stieg vor allem aufgrund der ganzjährigen Einbeziehung von Megtec/ Universal um 74,4 %, bereinigt um diesen Effekt hätte sich ein niedriger zweistelliger prozentualer Zuwachs ergeben. Die Rückgänge bei Application Technology (- 9,2 %) und Measuring and Process Systems (- 10,1 %) resultierten aus einem vorübergehend schwächeren Auftragseingang in der zweiten Jahreshälfte 2018.

Bei Woodworking Machinery and Systems (- 1,5 %) machte sich die Markt-
abschwächung im Geschäft mit der Möbelindustrie bemerkbar.

Bruttomarge

Die Gesamtkosten (Umsatz-, Vertriebs-, Verwaltungs- und F&E-Kosten, sonstige betriebliche Aufwendungen) stiegen im Jahr 2019 mit 2,2 % etwas stärker als der Umsatz und erreichten 3.748,3 Mio. €. Die Umsatzkosten nahmen um 2,3 % auf 3.083,3 Mio. € zu. Zu berücksichtigen ist, dass sie höhere Sonderaufwendungen enthielten als im Vorjahr (2019: 44,2 Mio. € / 2018: 30,7 Mio. €). Das operative Bruttoergebnis war in drei von fünf Divisions rückläufig. Vor diesem Hintergrund sank das Bruttoergebnis des Konzerns trotz des leicht höheren Umsatzes um 17,3 Mio. € auf 838,2 Mio. €, was zu einer Reduktion der Bruttomarge auf 21,4 % führte (Vorjahr: 22,1 %).

EBIT

Das EBIT verringerte sich im Jahr 2019 um 16,1 % auf 195,9 Mio. €. Allerdings ist der Rückgang größtenteils auf hohe Sonderaufwendungen zurückzuführen: Sie stiegen gegenüber dem Vorjahr um 25,8 Mio. € auf 67,2 Mio. € und enthielten neben Kaufpreisallokationseffekten vor allem Aufwendungen für die zukunftsichernden Optimierungsmaßnahmen bei Woodworking Machinery and Systems.

Bei unveränderten Wechselkursen wäre das EBIT 4,1 Mio. € niedriger gewesen, während der EBIT-Rückgang 1,8 Prozentpunkte höher ausgefallen wäre. Die Anwendung von IFRS 16 hatte einen positiven Effekt von 1,7 Mio. €. Die EBIT-Marge erreichte 5,0 %. Damit bewegte sie sich leicht über dem Zielkorridor von 4,4 bis 4,9 %, den wir im November 2019 mit Blick auf die Kosten für die Optimierungsmaßnahmen bei Woodworking Machinery and Systems angepasst hatten.

Das operative EBIT (EBIT vor Sondereffekten) lag mit 263,1 Mio. € nur 4,3 % unter dem Vorjahreswert (274,9 Mio. €). Die operative EBIT-Marge erreichte 6,7 % (Vorjahr: 7,1 %) und übertraf damit die im Juli 2019 angekündigte Bandbreite von 6,0 bis 6,5 %.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis schwächte sich im Jahr 2019 auf - 21,2 Mio. € ab (Vorjahr: - 13,8 Mio. €). Während das Beteiligungsergebnis annähernd konstant blieb, nahm der Zinsaufwand zu. Ein Faktor dafür war die zusätzliche Zinsbelastung von 0,9 Mio. € für das seit Juli bestehende Sustainability-Schuldenschein-darlehen. Hinzu kam eine Belastung von 3,0 Mio. € infolge der Anwendung von IFRS 16. Schließlich war ein Einmalaufwand für den Kauf einer zuvor geleasteten Immobilie im Zinsergebnis zu buchen.

Ergebnis nach Steuern

Das Ergebnis vor Steuern verringerte sich um 20,5 % auf 174,7 Mio. €. Ursächlich dafür waren die höheren Sonderaufwendungen (67,2 Mio. €) und das schwächere Finanzergebnis. Zudem konnten die Zuwächse des operativen EBIT bei den Divisions Paint and Final Assembly Systems und Clean Tech-

nology Systems die Rückgänge des operativen EBIT bei Application Technology, Measuring and Process Systems und Woodworking Machinery and Systems nicht kompensieren.

Der Steueraufwand verringerte sich um 11,3 Mio. € auf 44,9 Mio. €. Dabei profitierten wir davon, dass die Steuerquote mit 25,7 % ähnlich niedrig ausfiel wie im Vorjahr. Eine Ursache dafür war, dass wir bei einer Tochtergesellschaft erstmalig Verlustvorträge aktivieren konnten. Ferner erhielten wir Steuergutschriften für F&E-Aufwendungen im Ausland. Das Ergebnis nach Steuern verringerte sich zwar um 20,6 % auf 129,8 Mio. € (Vorjahr: 163,5 Mio. €), erreichte damit aber den oberen Rand der im November formulierten Zielbandbreite von 115 bis 130 Mio. €. Die Umsatzrendite nach Steuern betrug 3,3 % nach 4,2 % im Vorjahr. Das Ergebnis je Aktie verringerte sich auf 1,79 € (Vorjahr: 2,27 €).

Geschäftsjahr 2020

Auftragseingang

Im Geschäftsjahr 2020 sank der Auftragseingang des Dürr-Konzerns um 19,5 % auf 3.283,2 Mio. €, da die Corona-Krise insbesondere im ersten Halbjahr eine Investitionszurückhaltung in vielen Märkten auslöste. Nach Abklingen der ersten Corona-Welle hellte sich das Geschäftsklima seit der Jahresmitte auf, im vierten Quartal erreichte der Auftragseingang mit 973,8 Mio. € den mit Abstand höchsten Wert des Jahres. Bei unveränderten Wechselkursen hätte der Rückgang des Auftragseingangs im Berichtsjahr 17,5 % betragen.

Die Division Woodworking Machinery and Systems verzeichnete im Jahr 2020 mit einem Minus von 10,4 % die geringsten Bestelleinbußen. Entscheidend dafür war, dass der Auftragseingang im vierten Quartal sehr erfreulich verlief und mit 329,9 Mio. € den höchsten Wert seit dem ersten Quartal 2019 erreichte. Auch die Umwelttechnik-Division Clean Technology Systems zeigte sich mit einem Bestellrückgang von 11,6 % relativ robust. Bei Paint and Final Assembly Systems und Application Technology nahmen die Bestellungen um 24,6 % und 26,5 % ab, da die Automobilindustrie ihre Auftragsvergaben insbesondere im ersten Halbjahr stark begrenzte. Allerdings profitierten beide Divisions vom anhaltenden Trend zur Elektromobilität. Trotz des widrigen Gesamtmarktumfelds erhöhte sich der Auftragseingang im Bereich Produktionstechnik für Elektroautos konzernweit um 67 % auf 649,9 Mio. €. In der Division Measuring and Process Systems ergab sich ein Bestellminus von 28,4 %.

Umsatz

Der Umsatz verringerte sich im Jahr 2020 infolge der Corona-Krise um 15,2 % auf 3.324,8 Mio. €. Wie der Auftragseingang erreichte er sein Tief im zweiten Quartal, als viele Werke und Baustellen von Kunden geschlossen waren. Im dritten Quartal zeigte sich eine starke Umsatzverbesserung gegenüber dem Vorquartal, zu der alle fünf Divisions beitrugen. Im Schlussquartal setzte sich der Aufwärtstrend fort und der Umsatz erreichte mit knapp 900 Mio. € sein Jahreshoch. Bei unveränderten Wechselkursen wäre der Umsatz im Jahr 2020 um 13,2 % gesunken.

Während der Umsatz von Clean Technology Systems trotz der Corona-Krise knapp das Vorjahresniveau erreichte (- 2,3 %), verzeichneten wir in den Automotive-Aktivitäten stärkere Rückgänge. Am ausgeprägtesten waren sie bei Application Technology (- 22,5 %), wo der Umsatz insbesondere im zweiten Quartal durch Einbußen im wichtigen Service-Geschäft belastet wurde. Bei Paint and Final Assembly Systems und Measuring and Process Systems schwächte sich der Umsatz um 17,1 % und 18,9 % ab. Die Division Woodworking Machinery and Systems meldete einen etwas moderateren Rückgang (- 13,1 %). Allerdings erreichte sie – im Unterschied zu den anderen Divisions – im vierten Quartal keine sequenzielle Umsatzverbesserung, da sich der niedrige Auftragseingang der ersten Jahreshälfte bemerkbar machte.

Bruttomarge

Angeichts des deutlichen Umsatzrückgangs infolge der Corona-Krise haben wir im Jahr 2020 verschiedene Maßnahmen zur Kostensenkung ergriffen, die im Kapitel „Auswirkungen der Corona-Pandemie“ beschrieben sind. Die Gesamtkosten (Umsatz-, Vertriebs-, Verwaltungs- und F&E-Kosten, sonstige betriebliche Aufwendungen) konnten wir um 10,1 % auf 3.369,5 Mio. € verringern. Damit sanken sie zwar nicht im Gleichschritt mit dem Umsatz, dennoch stufen wir die erzielten Kostensenkungen als wichtigen Beitrag zur Ergebnis-sicherung ein. Die Umsatzkosten reduzierten sich um 11,8 % – und damit stärker als die Gesamtkosten – auf 2.720,6 Mio. €. Zu berücksichtigen ist, dass die darin enthaltenen Sonderaufwendungen mit 61,4 Mio. € deutlich höher ausfielen als im Vorjahr (44,2 Mio. €). Infolge des sinkenden Umsatzes und der hohen Sonderaufwendungen verringerte sich das Bruttoergebnis um 27,9 % auf 604,2 Mio. €, woraus eine Bruttomarge von 18,2 % resultierte (Vorjahr: 21,4 %).

EBIT

Das EBIT ging infolge des pandemiebedingten Umsatzeinbruchs und hoher Sonderaufwendungen zwar stark zurück, war mit 11,1 Mio. € aber positiv. Die EBIT-Marge erreichte mit 0,3 % den im Juli angekündigten Zielkorridor von 0 bis 0,5 %. Im zweiten Quartal ergab sich im EBIT ein Verlust aus dem operativen Geschäft (- 16,4 Mio. €), unter anderem weil das margenstarke Service-Geschäft weit unter das Normalniveau sackte. Im dritten Quartal ließen Kostensenkungen, die einsetzende Service-Erholung und eine gute Projektabwicklung das EBIT auf den höchsten Wert des Jahres steigen (25,0 Mio. €). Das negative EBIT im vierten Quartal resultierte aus hohen Sonderaufwendungen von 56,4 Mio. €. Bei unveränderten Wechselkursen wäre das EBIT im Jahr 2020 7,3 Mio. € höher ausgefallen.

Die im EBIT enthaltenen saldierten Sonderaufwendungen beliefen sich im Jahr 2020 auf 88,4 Mio. €, dies entspricht einem Anstieg um 31,5 % gegenüber dem Vorjahr. Auf bereinigter Basis, also vor Sondereffekten, betrug das EBIT 99,5 Mio. €. Daraus errechnet sich eine operative EBIT-Marge von 3,0 %, mit der wir unseren Zielkorridor von 2,5 bis 2,8 % leicht übertroffen haben. Die Sonderaufwendungen entfielen größtenteils auf Kapazitätsanpassungen und

andere zukunftsichernde Maßnahmen (63,1 Mio. €), darüber hinaus enthalten sie Kaufpreisallokationseffekte in Höhe von 18,6 Mio. € sowie weitere Aufwendungen von insgesamt 6,7 Mio. €.

Im Schlussquartal war die operative EBIT-Marge mit 4,0 % höher als im ersten und zweiten Quartal (3,9 % und - 1,2 %), aber niedriger als im dritten Quartal (4,9 %). Ein Grund dafür war, dass sich bei Paint and Final Assembly Systems Aufträge mit schwächeren Margen auswirkten. Zudem machte sich bei Woodworking Machinery and Systems der schwache Auftragseingang des zweiten Quartals bemerkbar.

Die Kapazitätsanpassungen umfassen vor allem den Abbau von rund 600 Stellen im europäischen Automotive-Geschäft, mit dem wir den verhaltenen Perspektiven im Europageschäft und dem zunehmenden Gewicht der außereuropäischen Märkte und Standorte Rechnung tragen. Hinzu kommen weitere Anpassungen wie zum Beispiel die Schließung zweier kleiner Werke in Deutschland im ersten Quartal. Durch die Kapazitätsanpassungen und zukunftsichernden Maßnahmen des Jahres 2020 streben wir Kostensenkungen im Umfang von rund 40 Mio. € an, die im Jahr 2021 vollständig wirksam werden sollen. Weitere Einsparungen von rund 20 Mio. € sollen 2021 aus den im Jahr 2020 umgesetzten Kapazitätsanpassungen bei Woodworking and Machinery Systems resultieren.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis schwächte sich im Jahr 2020 auf - 29,7 Mio. € ab (Vorjahr: - 21,2 Mio. €). Dazu trug neben Rückgängen im Beteiligungsergebnis und bei den Zinserträgen vor allem der Anstieg der Zinsaufwendungen bei. Er resultierte zum Teil aus den Zinsen und Transaktionskosten für ein vorübergehend genutztes zusätzliches Darlehen sowie für die Schuldscheindarlehen und die Wandelanleihe. Hinzu kamen höhere Zinsaufwendungen infolge des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der HOMAG Group AG. Da sich der Vertrag um ein weiteres Jahr verlängerte, haben die außenstehenden Aktionäre der HOMAG Group AG einen Ausgleichsanspruch für mindestens ein weiteres Jahr. Daher haben wir die entsprechende sonstige finanzielle Verbindlichkeit ergebniswirksam angepasst.

Ergebnis nach Steuern

Infolge des Rückgangs des operativen Ergebnisses, der hohen Sonderaufwendungen – vor allem im vierten Quartal – und des schwächeren Finanzergebnisses ergab sich ein Ergebnis vor Steuern von - 18,5 Mio. €. Das Ergebnis nach Steuern fiel mit - 13,9 Mio. € besser aus als das Vorsteuerergebnis. Die Steuerquote war mit 25,2 % vergleichbar mit der Steuerquote 2019 (25,7 %). Das Ergebnis je Aktie für das Geschäftsjahr 2020 betrug - 0,23 €.

1.6.3 Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2021

Der Ausblick setzt voraus, dass sich die Weltwirtschaft nicht schwächer entwickelt als angenommen, keine weiteren gesamtwirtschaftlichen Verwerfungen eintreten und die politischen Unsicherheiten nicht weiter zunehmen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben wir im Ausblick so weit wie möglich berücksichtigt und weiterhin bestehende Risiken im Risiko- und Chancenbericht beschrieben. Die Umsatz- und Ergebnisentwicklung wird im Jahr 2021 teilweise noch durch den pandemiebedingt geringen Auftragseingang des Jahres 2020 belastet. Insbesondere im Systemgeschäft besteht ein zeitlicher Versatz zwischen Auftragseingang und ergebniswirksamer Umsatzrealisierung aufgrund der notwendigen Planungs- und Vorbereitungszeiten. In der Division Woodworking Machinery and Systems beträgt der Zeitversatz in der Regel zwischen 6 und 12 Monaten, bei Paint and Final Assembly Systems sind es eher 12 bis 24 Monate. Entsprechend erwarten wir im Jahr 2021 anfangs noch eine schwache Umsatzentwicklung im Systemgeschäft, gehen aber von einer Verbesserung insbesondere in der zweiten Jahreshälfte aus.

In den kommenden Jahren erwarten wir eine Erholung des Umsatzes nach dem Tiefpunkt im Krisenjahr 2020. Dies wird auch unterstützt durch Wachstumsbeiträge aus den Akquisitionen, die wir 2020 und Anfang 2021 abgeschlossen haben. Für den Umsatz im Jahr 2021 haben wir auf Basis dieser Wachstumstreiber eine Zielbandbreite von 3.450 bis 3.650 Mio. € definiert. Der Auftragseingang soll 2021 deutlicher zunehmen und einen Korridor von 3.600 bis 3.900 Mio. € erreichen; entsprechend dürfte sich der Auftragsbestand nach dem relativ niedrigen Niveau am Jahresende 2020 wieder erholen.

Die Gesamtkosten (Umsatz- und Overhead-Kosten, sonstige betriebliche Aufwendungen) werden 2021 akquisitions- und volumenbedingt ansteigen. Die größten Kostenpositionen werden die Materialkosten und die Personalkosten bleiben. Letztere dürften 2021 jedoch aufgrund des im Jahr 2020 eingeleiteten Kapazitätsabbaus in Europa nur geringfügig zunehmen. Sowohl beim Bruttoergebnis als auch bei der Bruttomarge ist von Verbesserungen auszugehen.

Aufgrund der nachlaufenden Umsatz- und Ergebnisbelastungen infolge der Corona-Krise betrachten wir 2021 als Übergangsjahr auf dem Weg zu einer deutlichen und nachhaltigen Ertragssteigerung bis 2023. Im Jahr 2021 wird die EBIT-Marge den Vorjahreswert voraussichtlich deutlich übertreffen, geplant ist ein Zielkorridor von 3,3 bis 4,3 % (2020: 0,3 %). Die im EBIT enthaltenen Sonderaufwendungen dürften aus heutiger Sicht spürbar auf rund 30 Mio. € sinken (2020: 88,4 Mio. €). Sie werden neben Kaufpreisallokationseffekten in Höhe von voraussichtlich rund 22 Mio. € auch nachlaufende Einmalaufwendungen

für Optimierungsmaßnahmen enthalten, die 2020 nicht vollständig abgeschlossen wurden.

Die um Sondereffekte bereinigte EBIT-Marge des Dürr-Konzerns soll 2021 eine Bandbreite von 4,2 bis 5,2 % (2020: 3,0 %) erreichen. Dabei werden sich vor allem die eingeleiteten Kostensenkungs- und Optimierungsmaßnahmen in den Bereichen Automotive und Holzbearbeitung positiv auf das Ergebnis auswirken. Hier erwarten wir Einsparungen von rund 60 Mio. €.

Das Ergebnis nach Steuern dürfte voraussichtlich auf 40 bis 90 Mio. € steigen. Der ROCE soll sich 2021 deutlich gegenüber dem Vorjahreswert von 1,1 % verbessern und 9 bis 13 % erreichen.

2 Die Dürr IT Service GmbH als Tochterunternehmen

2.1 Überblick

Die Dürr IT Service GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 735913. Sie ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Dürr AG und damit Teil des Dürr-Konzerns.

2.2 Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Das Geschäftsjahr der Dürr IT Service GmbH ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Informationstechnologie und in verwandten Gebieten. Dazu gehören insbesondere Planung, Betreuung und Wartung von Systemen aller Art zur Erfassung und Auswertung von Informationen sowie von informationstechnologisch gestützten Geschäftsprozessen, Beschaffung und Vertrieb von IT-Infrastruktur inklusive Dienstleistungen aller Art einschließlich Schulungen.

2.3 Stammkapital und Gesellschafter

Das Stammkapital der Dürr IT Service GmbH beträgt 25.000,00 EUR. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Dürr AG gehalten.

2.4 Organe der Dürr IT Service GmbH

Alleinige Geschäftsführerin der Dürr IT Service GmbH ist Frau Ursula Ziwey.

Dürr IT Service GmbH verfügt über keinen Aufsichtsrat oder sonstige fakultative Organe.

2.5 Geschäftstätigkeit

Die Dürr IT Service GmbH erbringt als Tochterunternehmen alle IT-Services für den global agierenden Dürr-Konzern.

2.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Dürr IT Service GmbH

2.6.1 Eckdaten für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020

Kennzahlen der Dürr IT Service GmbH		2020	2019	2018
Umsatz	Mio. EUR	65,4	62,4	55,7
Materialkosten	Mio. EUR	-42,9	-39,7	-35,2
Personalkosten	Mio. EUR	-15,3	-14,7	-11,8
EBIT	Mio. EUR	2,0	2,2	1,6
EBIT-Marge	%	3,1	3,5	2,9

2.6.2 Geschäftliche Entwicklung in den Geschäftsjahren 2018, 2019 und 2020

Im Geschäftsjahr 2020 konnte der Umsatz gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,8% gesteigert werden. Die Personalkosten entwickelten sich in vergleichbarer Höhe. Etwas nachteiliger entwickelten sich die Materialkosten, die sich im Jahresvergleich um rd. 8,0% erhöhten.

Im Geschäftsjahr 2019 wurde der Umsatz gegenüber dem Vorjahr um rd. 12,0 % gesteigert. Der überplanmäßige Anstieg im Jahr 2019 resultierte im Wesentlichen aus vermehrten Inanspruchnahmen der Konzerngesellschaften. Damit einhergehend stiegen im Jahr 2019 die Personalkosten überproportional an. Die Materialkosten stiegen um rd. 12,8 % im Vergleich zum Vorjahr an.

Die EBIT-Marge ist in den Jahren 2018 bis 2020 konstant zwischen rd. 2,9 % und 3,5 %.

2.6.3 Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2021

Die Dürr IT Service GmbH strebt für das Geschäftsjahr 2021 ein Umsatzvolumen vergleichbarer Höhe wie 2020 an. Auch die EBIT-Marge wird voraussichtlich bei rd. 3,0 % liegen.

III. GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

1 Beibehaltung des Vertragskonzerns

Zwischen der Dürr AG und der Dürr IT Service GmbH bestand bereits seit 31. Januar 2011 ein Gewinnabführungsvertrag, der im gegenseitigen Einvernehmen zum 31. Januar 2021 aufgehoben wurde. Dieser soll nun durch einen neuen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ersetzt werden.

Die Dürr IT Service GmbH ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng mit der Dürr AG verbunden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag trägt dem Rechnung und soll effiziente Koordinierung der operativen Entscheidungen beider Unternehmen erleichtern.

Darüber hinaus kann die Dürr AG als konzernleitende Holding so ihre Aufgaben zur Weiterentwicklung, Ergebniskontrolle und zum optimalen Einsatz von Finanzmitteln innerhalb des Dürr-Konzerns besser erfüllen.

Durch das Beherrschungselement des Vertrags wird der Dürr AG ermöglicht, bei Bedarf die Geschäftsführung der Dürr IT Service GmbH eng zu führen. Zugleich besteht die Möglichkeit, der Dürr IT Service GmbH Freiraum zu geben, wenn sie eigene Ideen und Konzepte umsetzt.

2 Steuerliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die Kündigung des Gewinnabführungsvertrags und der Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erfolgen beide im Wirtschaftsjahr 2021 damit die steuerlichen Voraussetzungen der Organschaft zwischen der Dürr IT Service GmbH und der Dürr AG durchgängig erfüllt sind. Die Organschaft umfasst sowohl die Umsatzsteuer als auch die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Folgen der steuerlichen Organschaft

Der Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG ist Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft (ertragsteuerliche Organschaft) zwischen der Dürr AG (Organträger) und Dürr IT Service GmbH (Organgesellschaft).

Die ertragsteuerliche Organschaft erfordert weiter, dass der Organträger an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen in einem solchen Maße beteiligt ist, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG) und die Beteiligung ununterbrochen während der gesamten Dauer der Organschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zuzurechnen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG). Zur Wirksamkeit und steuerlichen Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft muss der Gewinnabführungsvertrag zudem auf mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) abgeschlossen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG) und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden.

Wird der Vertrag spätestens im Laufe des Geschäftsjahrs 2021 in das Handelsregister der Dürr IT Service GmbH eingetragen, so besteht die ertragsteuerliche Organschaft auch weiterhin im Jahr 2021 fortfolgende. Sollte der Vertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetragen werden, wird die ertragsteuerliche Organschaft erst ab Beginn desjenigen Wirtschaftsjahrs begründet, in dem die Eintragung stattfindet.

Die ertragsteuerliche Organschaft ermöglicht wie bisher, steuerliche Gewinne bzw. Verluste der Dürr AG mit steuerlichen Verlusten bzw. Gewinnen der Dürr IT Service GmbH verrechnen zu können.

Die Organschaft führt nach wie vor nicht dazu, dass sämtliche abgaberechtlichen Verpflichtungen der Dürr IT Service GmbH entfallen. Dürr IT Service GmbH hat ihre steuerlichen Ergebnisse grundsätzlich wie bisher nach allgemeinen Vorschriften getrennt von der Dürr AG zu ermitteln. Für Zwecke der Körperschaftsteuer wird das Einkommen von der Dürr IT Service GmbH gegenüber der Dürr AG gesondert, einheitlich und mit bindender Wirkung festgestellt. Als Folge der ertragsteuerlichen Organschaft wird das gesamte steuerpflichtige Einkommen der Dürr IT Service GmbH – unter Berücksichtigung bestimmter gesetzlicher Beschränkungen – der Dürr AG zugerechnet auf Ebene der Dürr AG besteuert.

Dem steht gegenüber, dass für die Dauer des Gewinnabführungsvertrags etwaige steuerliche Verlustvorträge der Dürr IT Service GmbH weiterhin nicht genutzt werden können. Körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Verlustvorträge bestehen zum 31.12.2020 in Höhe von weniger als TEUR 1. Andererseits hat die ertragsteuerliche Organschaft einen positiven Liquiditätseffekt für die Dürr AG, da handelsrechtliche Gewinnabführungen von der Dürr IT Service GmbH an die Dürr AG im Gegensatz zu Gewinnausschüttungen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug zuzüglich Solidaritätszuschlag unterliegen. Falls kein Gewinnabführungsvertrag geschlossen und der Gewinn in Form von Dividenden ausgeschüttet würde, ergäbe sich eine Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung nach Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum, in dem die Dividende bezogen wurde. Darüber hinaus unterliegt eine handelsrechtliche Gewinnabführung anders als eine Dividendenausschüttung nicht dem fiktiven 5 %-igen Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG.

Die vorstehenden steuerlichen Effekte gelten nicht für Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG).

Insgesamt schätzen die Vertragsparteien die steuerlichen Auswirkungen des Gewinnabführungsvertrags nach wie vor positiv für die Unternehmensgruppe ein.

3 Keine gleichwertigen Alternativen

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht nicht. So kommt insbesondere eine Verschmelzung der Dürr IT Service GmbH auf die Dürr AG oder eine Eingliederung der Dürr IT Service GmbH in die Dürr AG nicht in Betracht.

3.1 Verschmelzung der Dürr IT Service GmbH auf die Dürr AG

Eine Verschmelzung der Dürr IT Service GmbH auf die Dürr AG oder auf einen anderen Rechtsträger scheidet als alternative Gestaltungsmöglichkeit aus. Im Falle einer Verschmelzung ginge die Dürr IT Service GmbH als eigenständiger Rechtsträger unter, was von den Vertragsparteien nicht beabsichtigt ist.

3.2 Eingliederung der Dürr IT Service GmbH in die Dürr AG

Die im Aktiengesetz in §§ 319 ff. vorgesehene Konzernintegration im Wege der Eingliederung ist im vorliegenden Fall deshalb nicht möglich, weil nur eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in eine andere Aktiengesellschaft eingegliedert werden kann.

4 Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Gesellschafter

Da die Dürr AG sämtliche Geschäftsanteile an der Dürr IT Service GmbH hält und die Dürr IT Service GmbH somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG analog) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG analog) zu Gunsten von außenstehenden Gesellschaftern der Dürr IT Service GmbH nicht erforderlich. Darüber hinaus bedarf es aus diesem Grund keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch einen Vertragsprüfer (§ 293b Abs. 1 AktG analog).

5 Vorschlag zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Aufgrund der vorstehend in Abschnitten III.1 bis III.4 dargestellten Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags schlagen der Vorstand der Dürr AG und die Geschäftsführung der Dürr IT Service GmbH übereinstimmend den Aktionären der Dürr AG und den Gesellschaftern der Dürr IT Service GmbH vor, dem Abschluss des in der **Anlage** beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zuzustimmen.

IV. INHALTLICHE ERLÄUTERUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINN-ABFÜHRUNGSVERTRAGS

1 Leitung (§ 1 des Vertrags)

§ 1 Abs. 1 des Vertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die Dürr IT Service GmbH als abhängiges Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft der Dürr AG als herrschendem Unternehmen

unterstellt. Die Dürr AG ist hiernach berechtigt, den Geschäftsführern der Dürr IT Service GmbH Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags). Ungeachtet dieses Leitungs- und Weisungsrechts handelt es sich bei der Dürr IT Service GmbH weiterhin um ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen. Vorbehaltlich des Leitungs- und Weisungsrechts der Dürr AG obliegt der Geschäftsführung der Dürr IT Service GmbH daher auch weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft (§ 1 Abs. 2 Satz 4 des Vertrags). Soweit keine Weisungen erteilt werden oder soweit Weisungen unzulässig sind, kann und muss die Geschäftsführung der Dürr IT Service GmbH die Gesellschaft eigenverantwortlich leiten.

Der Umfang des Leitungs- und Weisungsrechts richtet sich in erster Linie nach § 308 AktG. Die Geschäftsführung der Dürr IT Service GmbH ist verpflichtet, die zulässigen Weisungen der Dürr AG zu befolgen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags). Gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die Dürr IT Service GmbH nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Dürr AG oder der mit ihr und der Dürr IT Service GmbH konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführung der Dürr IT Service GmbH ist nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, es sei denn, dass die Weisung offensichtlich nicht diesen Belangen dient. Die Geschäftsführung der Dürr IT Service GmbH muss keine unzulässigen Weisungen befolgen, z.B. solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Dürr IT Service GmbH verletzen würde. Weisungen, die die Existenz der Dürr IT Service GmbH gefährden, sind in jedem Fall unzulässig. Ein abhängiges Unternehmen ist nach der Rechtsauffassung der Vertragsparteien auch dann nicht verpflichtet, Weisungen zu befolgen, wenn und solange das herrschende Unternehmen seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags, insbesondere zur Verlustübernahme, nicht erfüllt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtungen voraussichtlich nicht in der Lage ist. Weiterhin können gemäß § 299 AktG Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, nicht erteilt werden (§ 1 Abs. 5 des Vertrags).

Das Leitungs- und Weisungsrecht besteht nur gegenüber der Geschäftsführung der Dürr IT Service GmbH, nicht jedoch gegenüber Mitarbeitern der Dürr IT Service GmbH und nicht gegenüber Organen oder Mitarbeitern einer Tochtergesellschaft der Dürr IT Service GmbH.

Die Dürr AG wird Weisungen durch ihren Vorstand vornehmen oder – soweit gesetzlich zulässig – durch beauftragte Personen unter Angabe von Umfang und Zeitdauer ihrer Weisungsbefugnis. Bei der Ausübung von Weisungen hat die Dürr AG die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (§ 1 Abs. 3 des Vertrags). Eine Weisung an die Geschäftsführung der Dürr IT Service GmbH ist schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Falls sie mündlich erteilt wird, ist sie unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu bestätigen (§ 1 Abs. 4 des Vertrags).

Die Dürr AG kann außerdem jederzeit verlangen, die Bücher und Schriften der Dürr IT Service GmbH einzusehen und Auskunft über die geschäftlichen Angelegenheiten der Dürr IT Service GmbH zu erhalten (§ 1 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags).

Das Leitungs- und Weisungsrecht der Dürr AG gemäß § 1 des Vertrags besteht gemäß § 294 Abs. 2 AktG, § 4 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der Dürr IT Service GmbH wirksam wird (siehe hierzu Ziff. 4).

2 Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags)

§ 2 Abs. 1 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die Dürr IT Service GmbH verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Dürr AG abzuführen. Zur Ermittlung des abzuführenden Gewinns verweist der Vertrag auf die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen in § 301 AktG: Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.

Die Gewinnabführung hat insbesondere die Wirkung, dass ab dem Geschäftsjahr, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung wirksam wird, die Jahresabschlüsse der Dürr IT Service GmbH keinen Jahresüberschuss mehr ausweisen, der ausgeschüttet werden könnte. Der gesamte Gewinn ist aufgrund der Gewinnabführungsverpflichtung abzuführen.

Der als Gewinn nach § 2 Abs. 1 des Vertrags abzuführende Betrag kann sich aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 2 des Vertrags vermindern, wonach die Dürr IT Service GmbH mit Zustimmung der Dürr AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 2 Abs. 3 des Vertrags regelt, dass sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Vertrags weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben des § 301 AktG und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verwendung von Rücklagen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

Nach § 2 Abs. 4 des Vertrags wird der Anspruch der Dürr AG auf Gewinnabführung jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs der Dürr IT Service GmbH fällig.

3 Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags)

In § 3 des Vertrags verpflichtet sich die Dürr AG entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme. Danach ist die Dürr AG verpflichtet, während der Vertragsdauer jeden sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Dürr IT Service GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (§ 302 AktG).

Durch diese Verlustübernahmeverpflichtung ist gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gewinnabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Dürr IT Service GmbH während der Vertragsdauer nicht vermindert.

4 Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 4 des Vertrags)

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Dürr AG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Dürr IT Service GmbH (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags). Der Vertrag wird – vorbehaltlich der Erteilung der vorstehenden Zustimmungen – mit der Eintragung in das Handelsregister der Dürr IT Service GmbH wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs der Dürr IT Service GmbH, in dem diese Eintragung erfolgt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags).

Der Anspruch der Dürr AG auf Gewinnabführung oder der Dürr IT Service GmbH auf Verlustübernahme gilt damit erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Dürr IT Service GmbH, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Dürr IT Service GmbH wirksam wird (§ 4 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags). Der Vertrag beansprucht folglich hinsichtlich der Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverpflichtung rückwirkende Geltung für den zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister bereits abgelaufenen Teil des Geschäftsjahrs.

Um die zeitlichen Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG zu erfüllen, kann der Vertrag nach § 4 Abs. 2 erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monate) nach Beginn des Geschäftsjahrs der Dürr IT Service GmbH, in dem der Vertrag wirksam geworden ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Dürr IT Service GmbH endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahrs der Dürr IT Service GmbH zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des jeweils nächstfolgenden Geschäftsjahrs der Dürr IT Service GmbH. Für den Fall, dass der Vertrag rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 wirksam wird, liefe die vertragliche Mindestlaufzeit demnach bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags muss die Kündigung schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an (§ 4 Abs. 2 Satz 4 des Vertrags).

Unberührt von den Regelungen zur Mindestlaufzeit bleibt nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags das in § 297 Abs. 1 AktG vorgesehene Recht der Vertragsparteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Dürr AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte bei der Dürr IT Service GmbH zusteht oder ein wichtiger Grund im Sinne des § 297 Abs. 1 AktG oder des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG (ein wichtiger Grund wird insbesondere in der Veräußerung oder der Einbringung der Dürr IT Service GmbH durch die Dürr AG, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Dürr AG oder der Dürr IT Service GmbH gesehen) in ihren jeweils gültigen Fassungen vorliegt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags). Anstelle einer solchen Kündigung können die Vertragsparteien den Vertrag auch in gegenseitigem Einvernehmen mit sofortiger Wirkung aufheben, wenn die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegeben sind (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Vertrags).

§ 4 Abs. 4 des Vertrags verweist schließlich deklaratorisch auf § 303 AktG, wonach die Dürr AG nach Vertragsende den Gläubigern der Dürr IT Service GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten hat.

5 Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrags)

§ 5 Abs. 1 des Vertrags regelt, dass die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Dürr IT Service GmbH zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister die Dürr IT Service GmbH selbst trägt.

In § 5 Abs. 2 des Vertrags ist eine übliche salvatorische Klausel vereinbart, die sicherstellt, dass, sofern eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden sollte, die übrigen Bestimmungen gleichwohl gelten. Ferner regelt sie die Verpflichtung der Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, was entsprechend gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Bietigheim-Bissingen, den 05.03.2021

Dürr AG

Der Vorstand



Ralf Dieter

Vorsitzender des Vorstands



Dietmar Heinrich

Finanzvorstand

Bietigheim-Bissingen, den 05.03.2021

Dürr IT Service GmbH

Die Geschäftsführung



Ursula Ziwey

Geschäftsführerin

Anlage

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Dürr AG und der Dürr IT Service GmbH